

auch insoweit die Haftung auf; der Staat haftet für den Beamten, vorausgesetzt daß von diesem Ersatz für den entstandenen Schaden nicht zu erlangen ist; er haftet nicht nur für die vorsätzliche, sondern auch für die fahrlässige Verletzung der Amtspflicht desselben. Diese dem Wesen des Rechtsstaates entsprechende Bestimmung würde die Möglichkeit geben, den bayerischen Staat für den Schaden haftbar zu machen, der einem Verleger oder Buchhändler durch die ungerechtfertigte Beschlagnahme einer Druckschrift seitens einer seiner Richter oder von Beamten der Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörden entstanden ist.

Natürlich findet dies entsprechende Anwendung auf die Städte und die sonstigen Kommunalverbände bezüglich der in ihrem Dienst befindlichen Beamten.

Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht.

(Vgl. Börsenblatt 1898 No. 41, 43, 118, 136, 154, 155.)

Die »Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht«, deren Satzungen in No. 155 des Börsenblatts mitgeteilt worden sind, ist am 28. Juni d. J. ins Leben getreten. Die »Mitteilungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler« No. 44 vom 15. Juli 1898 enthalten nun folgende Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Vorstandes und der Ausschüsse dieser großen Verwaltung:

Bekanntmachung.

Nachdem der »Allgemeine Deutsche Musikverein« in seiner diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung am 28. Juni 1898 zu Mainz den Beitritt des Vereins zur »Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht« auf Grund der Satzungen dieser Anstalt vom 10. Mai 1898 beschlossen und in der folgenden Gesamtvorstand-Sitzung zu Mitgliedern seines »Ausschusses für Urheberrecht« die Herren Eugen d'Albert in Frankfurt-Sachsenhausen, Professor Engelbert Humperdinck in Boppard, Professor M. E. Sachs in München, Professor Dr. Hans Sommer in Braunschweig und Generalmusikdirektor Fritz Steinbach in Meiningen gewählt hat, diese auch die Ausschussämter unter sich verteilt haben, setzt sich der Vorstand der »Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht« wie folgt zusammen:

Vorstand.

Dr. Oskar von Hase in Leipzig, Vorsteher,
Generalmusikdirektor Fritz Steinbach in Meiningen, stellvertretender Vorsteher,
Felix Siegel in Leipzig, Schriftführer.
Professor M. E. Sachs in München, stellvertretender Schriftführer,
Albert Röhling in Leipzig, Schatzmeister,
Eugen d'Albert in Frankfurt-Sachsenhausen,
Hugo Boß in Berlin,
Alwin Cranz in Leipzig und Brüssel,
Professor Engelbert Humperdinck in Boppard,
Professor Dr. Hans Sommer in Braunschweig.

Die außerordentliche Hauptversammlung der »Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht« vom 28. Juni in Mainz hat, nachdem nunmehr die Anstalt durch den »Verein der Deutschen Musikalienhändler« und den »Allgemeinen Deutschen Musikverein« begründet und die Verwaltung vom Vorstande übernommen worden war, folgende satzungsgemäße Ausschüsse gewählt:

Rechnungsausschuß.

Fritz Kauffmann in Magdeburg, als Komponist,
Siegfried Ochs in Berlin, als Musikdirektant,
Willibald Challer in Berlin, als Verleger.

Einschätzungsausschuß.

Justizrat Dr. jur. P. Röntsch in Leipzig, als Rechtskundiger,

Professor Dr. Karl Reinecke, Studien-Direktor am Kgl. Konservatorium in Leipzig, als Komponist,
Kapellmeister Hans Sitt in Leipzig, als Musikdirektant,
Felix Siegel in Leipzig, als Verleger,
Ernst Eulenburg in Leipzig, als Pfleger.

Vergleichsausschuß.

Kapellmeister Professor Dr. Franz Wallner in Köln a. Rh., als Komponist,
Generalmusikdirektor Felix Mottl in Karlsruhe, als Musikdirektant,
Dr. jur. Sieger in Frankfurt a. M., als Leiter einer Konzertanstalt,
Dr. Franz Krügel in Straßburg i. E., als Bühnenleiter,
Dr. Ludwig Strecker in Mainz, als Verleger.

Die Wahl des Unterstützungsausschusses wurde vertagt.

Als Rechtsbeistand wurde vom Vorstande der Anstalt bestellt:

Justizrat Dr. jur. Paulus Immanuel Röntsch in Leipzig.

Leipzig, 4. Juli 1898.

Der Vorstand der Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht.

Dr. Oskar von Hase, Albert Röhling,
Vorsteher. Schatzmeister.

Kleine Mitteilungen.

Unlauterer Wettbewerb. — Ueber den Begriff »unlauterer Wettbewerb«, wie er nach Maßgabe des Gesetzes gegen letzteren von den Gerichten aufgefaßt wird, ist jetzt von einer preussischen Handelskammer eine Reihe von richterlichen Entscheidungen zusammengestellt worden. Die Erkenntnisse sagen u. a. folgendes:

In dem Ausbieten gewisser Waren unter dem Einkaufspreis zur Heranziehung von Kunden erkannte das Schöffengericht einen Verstoß gegen das Unlauterkeitsgesetz und verurteilte den Beklagten. — Die öffentliche Ankündigung »nur ein Preis« verpflichtet den Ladeninhaber, für alle Waren nur einen Preis zu nehmen. Zuschläge sind unstatthaft. Das Zuwiderhandeln hatte die Verurteilung zur Folge. — »Zu Fabrikpreisen« verkaufen, heißt nach Gutachten von Handelskammern denjenigen Preis fordern, den der Wiederverkäufer an die Fabrik zahlt. — Die Waren müssen zu den im Schaufenster verzeichneten Preisen auf Verlangen der Kunden in jeder nachweislich vorhandenen Menge verkauft werden. — »Großer Umsatz, kleiner Nutzen«, diese Anpreisungen dürfen nur von demjenigen gebraucht werden, der für beide Behauptungen in seinem Geschäft die Beweise beibringen kann. — Ansichten auf Geschäftspapieren von eigenen Fabriken und Räumen müssen, da sie als Klame dienen, auch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und dürfen keine irrige Vorstellung erwecken. — Mit dem Zusatz »fehlerfrei« wurden billige Waren angeboten. Auf Grund einer Prüfung dieser Waren wurde der Geschäftsinhaber verklagt und verurteilt, die Bezeichnung der Waren als »fehlerfrei« künstlich zu unterlassen. — Die Beweislast für den behaupteten unlauteren Wettbewerb trifft immer den Kläger; es ist nicht Sache des Beklagten, darzuthun, daß seine angeblich falschen Behauptungen auf Wahrheit beruhen.

Post. — Postpakete nach Großbritannien. Bei Postpaketen im Verkehr mit Großbritannien und Irland wird vom 1. August ab der Meistbetrag der Wertangabe von 1000 M auf 2400 M erhöht.

— Postpaketedienst nach Süd- und Ostasien. Für die Beförderung von Postpaketen nach A. Aden, B. nach Britisch-(Ost-)Indien mit Birma, Bunder-Abbas (Bender-Abbas), Buschir (Buschire), Jask (Dschask), Linga (Lingeh) und Mahommerah in Persien; nach Bahrein am Persischen Meerbusen; Bagdad und Bassora in der asiatischen Türkei; Mascat in Arabien; Suadur (Swadur) in Beludschistan; nach den französischen Besitzungen Chandernagor, Karikal, Mahé und Yanaon und nach den portugiesischen Besitzungen Daman, Diu und Goa sind anderweite Versendungsvorschriften, im besonderen einheitliche Tariffätze eingeführt worden. Auf den Abschnitten der Paketadressen sind Mitteilungen in Bezug auf den Paketinhalt zulässig. Wertangabe bis zu 800 M ist nach Aden, nach Britisch-Indien, sowie nach den vorgenannten französischen Besitzungen zulässig. Das Franko beträgt einheitlich für Pakete bis 5 kg inkl. nach A. (Aden) 3 M 40 S, nach B. (siehe oben) über Bremen oder über Oesterreich-Italien 4 M 20 S, über Frankreich 4 M.